



Büro Stelzig • Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 • 59494 Soest

Stadt Olfen
Fachbereich 6
Bauen, Planen, Umwelt
Kirchstraße 5
59399 Olfen

Büro Soest
Burghofstraße 6
59494 Soest
T (0 29 21) 36 19-0
F (0 29 21) 36 19-20
info@buero-stelzig.de
www.buero-stelzig.de

Büro Münster
Dahlweg 112
48153 Münster
T (0 251 203 1895-0)

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
FB

Durchwahl
36 19-12 (Frederik Bartsch)

Datum
04. Mai 2023

Artenschutzrechtliche Begutachtung von Gehölzen an der Tennisanlage in Olfen

- **Aktualisierung nach Nestkontrolle im April 2023** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktualisierte Stellungnahme zu der Artenschutzrechtlichen Begutachtung der Gehölze südlich der Tennisanlage (Olfener Tennis Club 1975 eV).

Nachdem in unserer Stellungnahme vom 06.03.2023 ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den gefundenen Nestern nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, fand dahingehend am 26.04.2023 eine Kontrolle der Nester statt. Dabei wurden die Anfang März gefundenen Nester über längere Zeit beobachtet und ggf. stattfindende An- und Abflüge von den Nestern erfasst.

Die ursprüngliche Stellungnahme wird im Folgenden um die Ergebnisse der Begehung am 26.04.2023 ergänzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Volker Stelzig)

Ursprüngliche Stellungnahme:

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10.1 Tennissportanlage in Olfen sollen südlich der Tennishalle auf dem Grundstück der Tennisanlage (Flurstück 1046, Flur 8 in der Gemarkung Olfen) Gehölze gefällt werden (vgl. Abbildung 1). Auf der Fläche stehen im Moment ca. 30 Laubbäume (überwiegend Eichen und Robinien) mit Brusthöhendurchmessern von 10 bis ca. 50 cm.

Eine Fällung der Bäume ist für den Zeitraum 01.10.2023 bis 28.02.2024 geplant. Für die Fällung der Bäume ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich. Die genaue Anzahl der zu fällenden Gehölze ist noch nicht bekannt, weshalb alle Bäume im Bereich südlich der Tennishalle begutachtet wurden (vgl. Abbildung 2). Die Begutachtung der Gehölze erfolgte am 02.03.2023 im unbelaubten Zustand.

Das Ergebnis der Begutachtung wird im Folgenden aufgezeigt.

In den Bäumen wurden insgesamt sieben Nester festgestellt (vgl. Abbildung 3 und 4). An einem Nest wurden mehrfach an- und abfliegende Elstern beobachtet. An einem anderen Nest wurden Nistmaterial eintragende Tauben beobachtet. Aufgrund der Bauweise handelt es sich vermutlich bei allen sieben Nestern um Tauben- und Elster- bzw. Krähenester. Unter den Bäumen wurden keine auffälligen Kotspuren und keine Gewölle oder Rupfungen gefunden, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet hindeuten. Bei einer Nutzung der Nester durch z.B. Waldohreulen oder Falken würden mit hoher Wahrscheinlichkeit größere Mengen Kotspuren an den umliegenden Ästen bzw. Gewölle am Boden zu finden sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sehr unwahrscheinlich. Um sie sicher ausschließen zu können, muss jedoch im April/Mai eine weitere Begehung zur Brutzeit erfolgen. Bei dieser Begehung ist zu schauen, ob und von wem die Nester besetzt sind. Sollten sich nach der Begehung wider Erwarten Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben, sind ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das Anbringen von Ersatzquartieren) zu erarbeiten.

Die Bäume machen überwiegend einen vitalen Eindruck. Es wurden keine Höhlen festgestellt. Ein Baum im Osten des Plangebietes wies einen ca. 30 cm langen Riss auf Brusthöhe auf (vgl. Abbildung 5). Dieser wurde mittels Taschenlampe ausgeleuchtet und mittels Endoskopkamera untersucht. Dabei wurden keine Spuren festgestellt, die auf ein Vorkommen eines Fledermausquartieres hindeuten. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von Fledermäusen in den Gehölzen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Aktualisierung nach der Kontrolle der Nester am 26.04.2023:

Am 26.04.2023 erfolgte zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr eine Kontrolle der am 02.03.2023 festgestellten Nester südlich des Olfener Tennisclub 1975 eV. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Baumkronen noch gut einsehbar.

Ein kleineres der ursprünglich sieben gefundenen Nester war zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr vorhanden.

Das größte Nest, im Nordosten der Fläche, wurde mehrfach von jeweils einer Elster angeflogen, woraufhin eine andere Elster das Nest verließ. Hier kann von einem Brutvorkommen der Elstern ausgegangen werden.

Die restlichen fünf Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt. Neben einem der Nester saßen über längere Zeit zwei Tauben. Sie wurden jedoch nicht auf dem Nest beobachtet.

Weiterhin wurden warnende Amseln sowie singende Kohlmeisen, Blaumeisen und ein singender Fitis im Plangebiet erfasst, die auf Brutvorkommen in den Bäumen (u.a. in den Nistkästen an den Bäumen) bzw. Gehölzen im näheren Umfeld hindeuten.

Planungsrelevante Arten oder Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden in den Bäumen im Plangebiet nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Gehölzfällungen nicht ausgelöst.



Abbildung 1: Übersicht über die Fläche mit den begutachteten Bäumen südlich der Tennishalle (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).



Abbildung 2: Die zu fällenden Bäume südlich der Tennishalle.



Abbildung 3: Drei Nester in den Bäumen im Plangebiet.



Abbildung 4: Weitere Nester in den Bäumen.

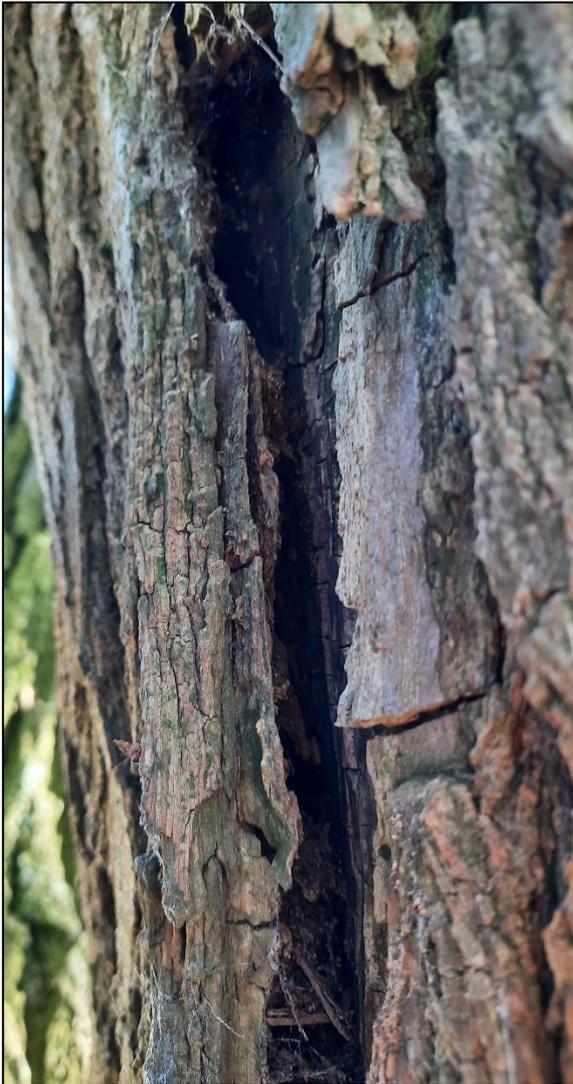


Abbildung 5: Der ca. 30 cm lange Riss in einem Baum im Osten des Plangebietes.



Abbildung 6: Baum mit dem besetzten Elsternest am 26.04.2023 (rote Umrandung)

Abschließende Zusammenfassung nach der Kontrolle der Nester

Zusammenfassend ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung von § 39 Abs. 5 (Gehölzfällungen sind nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erlaubt) BNatSchG keine relevanten Konfliktpotentiale durch die Gehölzfällungen.

Empfehlungen

Es wird empfohlen die im Plangebiet befindlichen Nistkästen für die allgemeine Brutvogelfauna vor der Fällung der Gehölze (zwischen dem 01.10. und dem 28.02.) an anderen Bäumen im Umfeld der Tennishalle aufzuhängen.

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Gehölzfällungen zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden.
- Die Fristen für Gehölzfällungen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) eingehalten werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Soest, den 04.05.2023

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Stelzig)